

Satzung

für den Sportverein Huzenbach e.V.



Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben:

§1

Der im Jahr 1956 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Huzenbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Huzenbach.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freudenstadt einzutragen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind weiß-blau.

Vereinszweck:

§2

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. dessen Satzung er anerkennt.

§3

entfällt

Verbandszugehörigkeit:

§4

Der Verein gehört dem Württembergischen Fußballverband e.V. Sitz Stuttgart, und wie unter §2 der Satzung aufgeführt, dem Württembergischen Landessportbund e.V. Sitz Stuttgart an. Er ist dadurch gleichzeitig Mitglied des Deutschen Fußballbundes.

Mitgliedschaft:

§5

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Mitglieder, die sich um die Sache des Sports und der Leibesübungen oder des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§6

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe der genauen Personalien schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Anmeldung unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und der unter §4 genannten Verbände.

Datenschutz:

- a. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- b. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

§7

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§8

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich bezahlt werden. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

Beendigung der Mitgliedschaft:

§9

Die Mitgliedschaft wird durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein beendet. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum ablaufenden Kalendervierteljahr zu erfüllen unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Die Austrittserklärung ist unter Angabe evtl. Gründe schriftlich unter Rückgabe des Mitgliedsausweises an den Vorstand zu richten. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderungen,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden des Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein. Dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

Stimmrecht Jugendlicher:

§10

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei sonstigen Wahlen innerhalb des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters sind sie jedoch voll stimmberechtigt.

Organe des Vereins:

§11

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind:

- a. Der Vorstand, bestehend aus:
 - Erster Vorsitzenden
 - Zweiter Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer (zugleich Protokollführer)
 - Jugendleiter
 - Spielausschussvorsitzender (falls vorhanden)

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit den zuständigen Ausschüssen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Haftung der Organmitglieder und Vertreter:

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- b. Der Ausschuss, bestehend aus:
 - 4 Personen

Bei Bedarf können mehr als 4 Ausschussmitglieder berufen werden. Vorschlag durch den Vorstand und Wahl durch die Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand und der Ausschuss halten zusammen Ihre Mitgliederversammlungen ab, Regelung und Tagesordnung siehe auch §16.

Wahlen:

§12

Der Vorstand sowie der Ausschuss wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlen des Vorstands finden jeweils in den ungeraden Jahren und die des Ausschuss in den geraden Jahren statt, bezogen auf das Veranstaltungsjahr der Jahreshauptversammlung. Scheidet ein Vorstands-/Ausschussmitglied während einer Wahlperiode aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

Jahreshauptversammlung:

§13

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres, statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich und im Murgtalboten geschehen und die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten, ebenfalls muss die Einladung mit Tagesordnung auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht werden. Folgende Punkte unterliegen in jedem Falle der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

1. Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresrechnung.
2. Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer, sofern diese turnusmäßig vorzunehmen sind.
3. Satzungsänderungen.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
6. Anträge ordentlicher Mitglieder.
7. Auflösung des Vereins.

§14

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Stattfinden an den Vorstand einzureichen.

§15

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende Ehren- oder ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden; er entscheidet bei Stimmgleichheit. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§16

Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn entsprechende Beratungspunkte vorliegen. Die Tagesordnung darf keine Punkte umfassen, die der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

§17

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, wie unter §15 angeführt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§18

Bei Vorliegen schwerwiegender Beratungspunkte, die der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind, kann bei Dringlichkeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden. Über die Einberufung und die Stellung von Anträgen gelten die §§13 und 14 sinngemäß.

§19

Zur Leitung der sportlichen Tätigkeit kann im Bedarfsfall ein Spielausschuss gebildet werden, der aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern besteht. Diese werden ebenfalls in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Spielausschusses hat Sitz und Stimme im Vorstand (§11). Die Beisitzer des Spielausschusses können beratend zu den Sitzungen des Vorstands beigezogen werden. Sie sind aber im Vorstand nicht stimmberechtigt. Falls sich die sportliche Tätigkeit des Vereins erweitern sollte, können weitere Ausschüsse mit denselben Rechten gebildet werden.

§20

Übungsleiter, Mannschaftsbetreuer, Platzwart, Platzkassiere usw. sind vom Vorstand zu bestimmen. Sie können beratend zu den Sitzungen des Vorstands beigezogen werden.

§21

Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kassenführung. Daneben haben sie die Pflicht, in halbjährlichen Abständen die Kasse mit all ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

Strafen:

§22

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis.
2. Geldstrafe bis zu EUR 20,00
3. Aussperrung vom Wettkampfvverkehr bis zu 3 Monaten.
4. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benützung der Platzanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein (s. §9).

Der Bescheid ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Haftpflicht:

§23

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spiel- oder Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Verluste.

Auflösung des Vereins:

§24

Sinkt die Mitgliederzahl unter 20 herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Huzenbach, den 28. Februar 2020

Jochen Wegner (1. Vorsitzender)

Moritz Pfeifle (2. Vorsitzender)